

Orientierungshilfe und Empfehlung zum Umgang mit geplanten Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche angesichts der Corona-Krise

Geschlossene Grenzen, Reisewarnungen des Auswärtigen Amts, Ausgangsbeschränkungen, reduzierte Kontaktmöglichkeiten und Abstandsgebote bedingt durch die Ausbreitung des Corona-Virus stellen vor allem die Freizeitarbeit seit nunmehr einigen Wochen vor große Herausforderungen. Relativ schnell war klar, dass die geplanten Ostermaßnahmen nicht stattfinden können und nun stehen auch die Sommerfahrten zur Debatte.

Corona bestimmt den Alltag

Gerade in diesen Zeiten merken wir alle, wie wertvoll reale zwischenmenschliche Begegnungen, persönliche Nähe und echte Gemeinschaft sind – eben die Dinge, die Freizeiten und Jugendreiseangebote im Kern ausmachen.

Nun müssen wir uns scheinbar alle auf einen „Zweiwochen-Rhythmus“ einstellen, in dem neue Regelungen und Strategien im Umgang mit dem Virus seitens des Bundes bzw. der Bundesländer bekannt gegeben werden. Dies macht eine verlässliche Prognose für die tatsächliche Durchführung von Kinder- und Jugendreisen in den Sommerferien und ggf. noch darüber hinaus kaum möglich.

Jedoch wird für alle Kirchengemeinden, Jugendverbände, kirchliche Vereine oder andere katholische Träger in der Funktion als Veranstalter von Ferienfreizeiten der Handlungsdruck immer größer. Dies spiegelt sich in steigenden Beratungsanfragen wider, wie mit den geplanten Ferienmaßnahmen, Firmfreizeiten u.ä. umzugehen ist:

- Sollen die Freizeiten frühzeitig seitens des Trägers/ Veranstalters storniert werden oder wartet man lieber ab und spekuliert angesichts möglicher Stornokosten darauf, dass der jeweilige Reiseveranstalter/ Vertragspartner seinerseits wegen „Nichterfüllenkönnens“ die abgeschlossenen Verträge kündigt?
- Was sagt man aktuell den Eltern/ Sorgeberechtigten?
- Und wie positioniert man sich als Freizeitveranstalter jenseits aller juristischen Fragen angesichts der übertragenen Verantwortung für Kinder und Jugendliche?

Im Folgenden wollen wir die Komplexität des Themas aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten. Die Auflistung von möglichen Kriterien und Empfehlungen sowie eine Checkliste bezüglich der Organisation von Reiseangeboten soll bei der individuellen Entscheidungsfindung unterstützen.



Ein Blick auf die rechtlichen Hintergründe bzgl. Stornierungen und möglichen Kosten

Die weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland gilt bis auf Weiteres fort, mindestens bis einschließlich 14. Juni 2020 (vgl. www.auswaertiges-amt.de) Außenminister Heiko Maas hat am 22.04.2020 geäußert, dass es in diesem Sommer „einen normalen Urlaub nicht geben wird“, „internationaler Urlaub auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird“ und es in vielen Ländern aktuell noch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit gibt, die eine erholsame Urlaubszeit kaum möglichen machen (vgl. www.tagesschau.de/inland/maas-reise-103.html)

Somit gibt es aktuell keine verbindlichen Regelungen für den Zeitraum der Sommerferien und darüber hinaus. Eine Stornierung zum jetzigen Zeitpunkt von gebuchten Häusern, Camps, Bustransfers etc. seitens des Freizeitveranstalters, zieht für diesen die gesetzlichen Rechtsfolgen nach sich und damit auch Stornokosten gemäß der jeweils gültigen AGBs. Diese Stornokosten sind vom Freizeitveranstalter zu tragen.

Dort, wo Träger für die Durchführung ihrer Ferienfreizeiten Fördermittel bei den Landesregierungen beantragt haben und diese zugesagt wurden, können ggf. unter bestimmten Voraussetzungen Teile der anfallenden Stornokosten über öffentliche Fördermittel des jeweiligen Landes im Rahmen des für die Träger zur Verfügung gestellten Budgets abgerechnet werden.

Bereits erhaltene Zahlungen von Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigten sind bei Absage einer Freizeit durch den Träger vollumfänglich zu erstatten.

Betrachtet man die Lage rein finanziell, sollten Reisen und Freizeiten ab 15. Juni zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht durch den Freizeit-Veranstalter storniert werden.

Für den Fall, dass zum Reisezeitraum für den jeweiligen Zielort bzw. das Reiseland eine Reisewarnung besteht bzw. es ein allgemeines Reiseverbot gibt und es sich zwischen dem Träger der Freizeit und dem Reiseunternehmen um einen Vertrag handelt, der dem Pauschalreiserecht gemäß §§ 651 a ff BGB unterliegt, entstehen bei Stornierung keine Kosten für den Freizeitveranstalter.

Handelt es sich jedoch um einzeln abgeschlossene Beförderungs- und Beherbergungsverträge, findet das Pauschalreiserecht keine Anwendung und die gesetzlichen Folgen bzgl. etwaiger Stornokosten sind im Einzelfall zu prüfen.

Abzuwarten kann allerdings auch teuer werden – je näher der Freizeittermin rückt, umso höher sind in der Regel die prozentualen Ausfallkosten, die ein Freizeitveranstalter zu zahlen hat, sollte er seinerseits die Freizeitmaßnahme absagen wollen. Die gültigen AGBs der abgeschlossenen Verträge sind daher unbedingt im Blick zu halten.

Darüber hinaus regen wir an, innerhalb der jeweiligen Diözesen über die Installierung eines „Rettungsschirms in Form einer Sonderhaushaltsstelle“ zu beraten.

Touristikbranche in existenziellen Nöten – Solidarität gefragt



Das Spekulieren auf eine bestehende Reisewarnung bzw. auf ein Reiseverbot hat jedoch auf der anderen Seite katastrophale Auswirkungen auf die Touristikbranche. Gruppenreiseveranstalter, Anbieter von Häusern und Zeltplätzen, Busunternehmen etc. befinden sich jetzt schon in einer angespannten Finanzsituation. Alle Ostermaßnahmen wurden bereits storniert, Klassenfahrten dürfen in diesem Schuljahr und in vielen Bundesländern auch darüber hinaus nicht mehr durchgeführt werden.

Wenn die zum Teil langjährigen Reisepartner auch noch sämtliche bereits erhaltenen Anzahlungen an die Freizeitveranstalter zurückzahlen müssen, geht es für diese Unternehmen schlichtweg um die Existenz.

Da letztendlich „alle in einem Boot sitzen“ und perspektivisch gemeinsam in den kommenden Jahren das Handlungsfeld Freizeiten weiter erfolgreich bestreiten und gestalten wollen, sollten sich alle Akteure überlegen, ob sie sich jetzt nicht solidarisch zeigen. Am Ende sind alle von den attraktiven Angeboten der Gruppenreiseanbieter und deren weiterer Existenz ein Stück weit abhängig.

Viele Unternehmen haben bereits rückgemeldet, ihren Kunden bei einer zeitnahen Stornierung der Sommermaßnahmen in den kommenden Wochen bzgl. der anfallenden Stornokosten deutlich entgegenzukommen und gemeinsam individuelle Lösungen zu finden – ein deutliches Zeichen, dass auch die Reisepartner ein hohes Interesse daran haben, diese Krise gemeinsam mit den Veranstaltern zu meistern.

Neben der Stornierung kann eine andere Option sein, zunächst gemeinsam zu prüfen, ob eine Umbuchung auf einen anderen Zeitpunkt (ggf. sogar das kommende Jahr) miteinander vereinbart werden kann. Evtl. kann auch ein „Gutschein“ für beide Vertragsparteien attraktiv sein. Allerdings muss hierbei bedacht werden, dass man bei möglicherweise drohender Insolvenz des Partnerunternehmens Schwierigkeiten hat, sein Geld zurückzubekommen.

Zuversicht, Hoffnung und die Verantwortung für Kinder und Jugendliche

Jenseits dieser skizzierten rechtlichen Bedingungen sieht sich aktuell jeder Veranstalter und auch jedes verantwortliche Freizeitteam vor eine Vielzahl weiterer Fragen gestellt:

- Wie können wir der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gegenüber gerecht werden?
- Selbst wenn reiserechtlich und juristisch nichts gegen die Durchführung einer Freizeit in den Sommerferien sprechen würde, welches Risiko gehen wir als Träger dennoch damit ein?
- Was passiert, wenn sich eine/r Teilnehmer/in oder Teamer/in vor Ort infiziert oder aber noch unerkannt bereits infiziert die Freizeit antritt?
- Können wir die zu dem Zeitpunkt bestehenden Auflagen (Abstandsgebot, Hygieneregeln etc.) im Rahmen einer Freizeit überhaupt angemessen erfüllen?
- Ist ein unbeschwertes Freizeiterleben angesichts der vergangenen Monate realistisch?

Pauschale und allgemeingültige Antworten auf diese Fragen können auch wir an dieser Stelle natürlich nicht geben. Von daher ist es ratsam, jede einzelne Freizeitmaßnahme individuell zu betrachten. Keine Freizeit gleicht der anderen und folglich kommt man sicher auch zu

unterschiedlichen Einschätzungen bzgl. der Abwägung, ob man an der Durchführung zunächst festhält oder aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt „die Reißleine zieht“.



Die angefügte Checkliste kann unserer Meinung nach sehr gut bei einer verantwortungsvollen Entscheidungsfindung helfen und macht die Komplexität und Vielschichtigkeit des Themas deutlich.

Zurzeit arbeiten die Mitglieder des Bundesforum Kinder- und Jugendreisen e.V. daran, einen Maßnahmenkatalog aufzustellen, mit welchem Freizeitarbeit unter den Bedingungen der „Corona-Krise“ perspektivisch wieder möglich sein könnte. Dieser wird zeitnah auf unserer Homepage www.bag-katholisches-jugendreisen.de als auch auf der Homepage des Bundesforums veröffentlicht www.bundesforum.de.

Sollten Träger nach verantwortungsvollem Abwägen allen Für und Widers zu der Entscheidung kommen, Fahrten abzusagen, wäre es aus unserer Sicht jedoch wünschenswert, wenn die jeweiligen Anbieter nach der langen schulfreien Zeit gerade in den Sommerferien den Kindern und Jugendlichen Alternativprogramme unterbreiten und damit gleichzeitig den Eltern/ Sorgeberechtigten Entlastung und verlässliche Betreuungszeiten ermöglichen könnten.

Mitarbeitende und Freizeitteams sind daher aufgefordert, alle Kreativität und Energie darauf zu verwenden, in der verbleibenden Zeit bis zu den Ferien andere Formen der Freizeitarbeit unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln zu entwickeln.

Unabhängig von allen Empfehlungen und Überlegungen sind stets die jeweilig gültigen Bestimmungen der Bundes- und jeweiligen Landesregierung zu beachten.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen ein wenig Orientierungshilfe gegeben zu haben. Bei konkreten Rückfragen oder komplexeren Fragestellungen kontaktiert Sie uns gerne per Mail unter info@bag-katholisches-jugendreisen.de.

